



Empfehlung der Kommission Beschaffungswesen (KBW) zur Durchführung von elektronischen Beschaffungsverfahren im Kanton Zürich ab 1. Januar 2027

Am 1. Januar 2027 treten im Kanton Zürich das revidierte Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) und die neue Verordnung über die elektronischen Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren (VEVV) in Kraft. Damit werden die rechtlichen Grundlagen für die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren geschaffen. Elektronische Verfahrenshandlungen (z.B. die Einreichung von Eingaben oder die Zustellung von Anordnungen oder Verfügungen) dürfen aber nicht über eine beliebige E-Mail-Adresse übermittelt werden. Sie müssen über einen sicheren Kanal erfolgen, welcher die gesetzlichen Anforderungen gemäss § 2 Abs. 2 VEVV erfüllt (**«massgeblicher Kanal»**). Wenn immer möglich, sollte ein einziger massgeblicher Kanal für alle Verfahrensschritte im betreffend Rechtsgebiet benutzt werden. Private haben die Wahlfreiheit, ob sie mit den Verwaltungsbehörden elektronisch oder in Papierform per Post verkehren wollen.

Simap.ch als massgeblicher Kanal für alle Beschaffungsverfahren?

Für das öffentliche Beschaffungswesen besteht mit simap.ch bereits heute eine gemeinsame elektronische Plattform von Bund, Kantonen und Gemeinden. Im offenen und selektiven Verfahren müssen die Vorankündigung, die Ausschreibung, der Zuschlag sowie der Abbruch des Verfahrens zwingend auf simap.ch veröffentlicht werden. Zudem müssen Zuschläge, die im Staatsvertragsbereich freihändig erteilt werden, auf simap.ch publiziert werden (Art. 48 Abs. 1 IVöB). Für Einladungsverfahren kann die simap.ch Plattform freiwillig genutzt werden. Die Eröffnung einer Verfügung auf simap.ch kann die individuelle Zustellung an die Anbieter (Art. 51 Abs. 1 IVöB) ersetzen.

Zudem können Angebote seit Februar 2025 elektronisch auf simap.ch eingereicht werden, sofern die Beschaffungsstelle dies in den Ausschreibungsunterlagen vorsieht (Art. 34 Abs. 2 IVöB). Sie müssen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) oder einer elektronischen Signatur gemäss dem europäischen Standard eIDAS versehen sein (§ 7 Submissionsverordnung, SVO).

Simap.ch erfüllt die gesetzlichen Vorgaben von § 2 Abs. 2 VEVV nicht, weil keine Quittierung mit einem elektronischen Siegel erfolgt. Deshalb kann – nach heutigem Stand – simap.ch nicht als ausschliesslicher massgeblicher Zustellkanal für alle Verfügungen in allen Beschaffungsverfahren genutzt werden. Ferner können freihändige Verfahren noch nicht über simap.ch abgewickelt werden.

Auswirkungen für Vergabestellen ab 1. Januar 2027

Die Registrierung einer E-Mail-Adresse der Verwaltungsbehörde auf einer vom Bund anerkannten Zustellplattform (Inca Mail der Schweizerischen Post oder PrivaSphere Messaging der Priva Sphere AG) sowie die Beschaffung von qualifizierten elektronischen Signaturen (QES) für Personen, welche Anordnungen und Verfügungen unterzeichnen, ist für Vergabestellen als Mindestvoraussetzung per 1. Januar 2027 sicherzustellen.

Das Zulassen der physischen Angebotseinreichung führt dazu, dass im weiteren Verlauf des Verfahrens für die Kommunikation mit der Anbieterin derjenige Kanal gewählt werden muss, auf welchem das Angebot eingegangen ist. Wird das Angebot physisch eingereicht, hat die Zustellung der Verfügung schriftlich per Post zu erfolgen. Der von der Anbieterin gewählte Kommunikationsweg ist während des weiteren Verfahrens beizubehalten. Damit führt die Zulassung von Papierangeboten dazu, dass die Vergabestellen während des weiteren Verfahrens - ergänzend zu den gesetzlichen Publikationspflichten auf simap.ch - papiergebunden kommunizieren müssen.

- Im selektiven Verfahren sind Ausschreibungen sowie Verfügungen wie der Entscheid über die Präqualifikation, der Zuschlag, der Abbruch oder der Widerruf zwingend über simap.ch zu veröffentlichen.
- Im offenen Verfahren sind Ausschreibungen sowie Verfügungen wie Zuschlag, Abbruch oder Widerruf zwingend auf simap.ch zu veröffentlichen.
- Im Einladungsverfahren stehen zwei Möglichkeiten zur Verfügung:
 - Die Ausschreibungsunterlagen über simap.ch den ausgewählten Anbietern zustellen und die Angebote via simap.ch einreichen lassen. Danach den Zuschlag auf simap.ch veröffentlichen.
 - Die Ausschreibungsunterlagen den Anbietern physisch zustellen und die Angebote physisch einreichen lassen. Danach den Zuschlag schriftlich individuell zustellen.
- Verfügungen im freihändigen Verfahren sind weiterhin schriftlich per Post oder über eine sichere Zustellplattform zuzustellen.
- Der Ausschluss eines Anbieters ist schriftlich per Post oder über eine sichere Zustellplattform zuzustellen (alle Verfahrensarten).

Empfehlung für Vergabestellen

1. Registrierung einer E-Mail-Adresse der Verwaltungsbehörde auf einer vom Bund anerkannten Zustellplattform sowie die Beschaffung von qualifizierten elektronischen Signaturen (QES) für Personen, welche Anordnungen und Verfügungen unterzeichnen¹.
2. Festhalten in den Ausschreibungsunterlagen, wie Angebote einzureichen sind (schriftlich per Post und/oder elektronisch mit QES). Der von der Vergabestelle bestimmte bzw. von der Anbieterin gewählte Kommunikationsweg ist während des restlichen Verfahrens beizubehalten.
3. Im freihändigen Verfahren sollen weiterhin einfache und unkomplizierte Kommunikationswege gewählt werden (E-Mail, Telefon etc.). Muss eine anfechtbare Verfügung erlassen werden, ist diese schriftlich per Post oder über eine sichere Zustellplattform zuzustellen.
4. Das Einladungsverfahren soll, wenn möglich, elektronisch über simap.ch abgewickelt werden.
5. Im offenen Verfahren soll die elektronische Angebotseinreichung zugelassen werden.
6. Im selektiven Verfahren soll die elektronische Angebotseinreichung zugelassen werden.
7. Die Rechtsmittelbelehrung mit elektronischem Weg ergänzen: Die Beschwerde kann postalisch in Papierform oder elektronisch über die Plattform justitia.swiss eingereicht werden.

Über die Kommission öffentliches Beschaffungswesen (KBW)

Die KBW ist eine vom Regierungsrat des Kantons Zürich gewählte Fachkommission, in der jede Direktion mindestens ein Mitglied stellt. Zu ihren Hauptaufgaben zählt die koordinierte Umsetzung der Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen und der direktionsübergreifende Informationsaustausch.

¹ Angestellte der kantonalen Verwaltung können die QES sowie den Zugriff auf eine anerkannte Zustellplattform über das Amt für Informatik (AFI) anfordern.